

c) der nach Beendigung des Defecturverfahrens sich ergebende Bestand oder Vor-
schuß.

2.) Wo jedoch nicht die rechtliche Natur eines Geschäfts, z. B. des Depositat-Con-
tracts, oder besondere gesetzliche Vorschriften, z. B. die Bestimmungen der Constitution
vom anvertrauten Gute, oder die dem Rechnungsführer ertheilten Instructionen und son-
stige Verpflichtungen ein Anderes mit sich bringen, ist in Rechnungssachen zwischen Pri-
vatpersonen dem Rechtsgrundsatz, daß illiquide Ansprüche mit liquiden nicht zu compen-
siren sind, keine Anwendung zu geben, vielmehr mit executivischer Beitreibung der für
liquid anzusehenden Posten so lange Anstand zu nehmen, bis auch die zur Zeit noch
illiquiden in den Rechnungsprozeß gehörigen Posten durch rechtskräftige und purificirte
Entscheidung zur Richtigkeit gebracht worden sind, ein vollständiger Hauptabschluß über
das ganze zur gerichtlichen Erörterung gebrachte Rechnungswerk gefertigt und durch letz-
tern ausgemittelt werden kann, welcher von beiden Theilen nach dem sich ergebenden end-
lichen Rechnungs-Resultate des andern Gläubiger oder Schuldner sey.

3.) Wird jedoch das liquide Guthaben des einen Theils durch die illiquiden Ans-
prüche des andern Theils nicht erschöpft, so findet wegen des Uberschusses das executi-
vische Verfahren unerwartet des Ausgangs des Streits über das illiquide Compens-
ationsquantum statt.

4.) Hiernächst können die im Rechnungsprozeße durch rechtskräftige Entscheidung zur
besondern Ausführung verwiesenen Ansprüche oder Gegenansprüche die Execution des
hiernach wirklich ausfallenden Rechnungs-Liquidi, insofern das Erkenntniß nicht aus-
drücklich darauf mit gerichtet ist, nicht hindern.

Ob in dieser Beziehung die wegen der gerichtlichen Deposition in Hülfssachen gelten-
den Vorschriften eintreten dürfen, bleibt dem richterlichen Ermessen anheim gestellt.

§. 364.

§. 487. Liqui-
dirung der Ko-
sten.

Wenn bei der Rechnung oder den mehreren Rechnungen, von deren Erörterung die
Frage ist, der Betrag der sämtlichen Erinnerungen die Summe von Einhundert Tha-
lern nicht übersteigt, so sind die Gerichts- und Advocaten-Gebühren nur wie in gering-
fügigen Sachen zu liquidiren.

§. 365.

§. 488. Ver-
weisung abmi-
nistrativer Rech-
nungssachen in
den Rechnungs-
prozeß.

Ob und wenn endlich eine Administrativ-Rechnungs-Sache (§. 346.) zur Rech-
nungs-Justiz-Sache werde, oder doch ganz oder theilweise nach Art derselben zu be-
handeln sey, ist in vorkommenden streitigen Fällen von den competenten höhern Behörden mit
Rücksicht auf die einschlagenden Verfassungs- und sonstigen Verhältnisse, insbesondere auf
die von dem Rechnungsführer übernommenen besondern Pflichten, zu beurtheilen.

§. 366.

E. Bestimmun-
gen über die
Edictal-Vorla-
dung außerhalb
des Concurfes.

In allen Fällen, wo nach Vorschrift des Mandats vom 13. November 1779. §. I.
No. 1. bis 7., oder wegen verloren gegangener Staatspapiere, oder aus andern Grün-
den, wo die Rechte solches gestatten, zur Edictal-Vorladung unbekannter Interessenten